

Zeichensatzung

§ 1 Name, Sitz und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „DQB Deutsche Gesellschaft für Qualifizierung und Bewertung GmbH“ (nachstehend DQB genannt). Sie hat ihren Sitz und ausschließlichen Gerichtsstand in Wiesbaden, soweit der Vertragspartner nicht Verbraucher ist.
- (2) Die DQB ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden, Nr. HRB 28566, eingetragen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführer. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 2 Zweck des Zertifizierungszeichens

Durch Verleihung einer mit dem Zertifizierungszeichen gekennzeichneten Präqualifikationsbescheinigung macht die DQB diejenigen Bauunternehmen kenntlich, die im Rahmen eines Prüfverfahrens nachgewiesen haben, dass sie die Forderungen der Leitlinie des für das Bauwesen zuständigen Bundesministeriums für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens bei öffentlichen Bauaufträgen erfüllen.

§ 3 Errichtung und Gestalt des Zertifizierungszeichens

- (1) Das von der DQB eingerichtete Zertifizierungszeichen ist in der nachfolgenden Grundform abgebildet und markenrechtlich geschützt.



- (2) Die DQB führt eine interne Liste der Bauunternehmen, denen eine Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach PQ-VOB mit dem Zertifizierungszeichen verliehen wurde.

§ 4 Rechte am Zertifizierungszeichen

- (1) Das Zertifizierungszeichen ist Eigentum der DQB. Die Rechte aus der Eintragung des Zertifizierungszeichens beim Deutschen Patentamt sowie Ansprüche aus einer widerrechtlichen Nutzung oder sonstigen Beeinträchtigung des Zertifizierungszeichens stehen der DQB als Inhaberin des Zertifizierungszeichens zu.

§ 5 Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach PQ-VOB mit Zertifizierungszeichen

a) Versendung

- (1) Das Verfahren zur Erlangung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach PQ-VOB mit den anerkannten Leistungsbereichen und der damit verbundenen Registrierung und Hinterlegung der für die öffentlichen Auftraggeber einsehbaren Eignungsnachweise sowie der Übermittlung dieser Daten an den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ ist in der Geschäftsordnung der DQB einschließlich der mitgeltenden Dokumente geregelt.
- (2) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach PQ-VOB wird nach positiver Entscheidung zur Erteilung der Präqualifikation durch eine für diese Funktion qualifizierte Person ausgestellt.
- (3) In regelmäßigen Überwachungen wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Präqualifikation weiterhin erfüllt werden.
- (4) Wesentliche Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich durch die zertifizierten Bauunternehmen anzuzeigen.

b) Verlust

- (1) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach PQ-VOB mit Zertifizierungszeichen verliert ihre Gültigkeit
 - mit Kündigung des Vertrages,
 - bei Geschäftsaufgabe,
 - bei Insolvenz,
 - bei Verschmelzung von Bauunternehmen,
 - bei Nichtbeschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern
 - Mit Streichung aus dem Amtlichen Verzeichnis PQ VOB beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Die DQB hat die Aufgabe
 - a) das Zertifizierungszeichen beim Deutschen Patentamt eintragen zu lassen,
 - b) eine interne Liste aller Anbieter zu führen, denen eine Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach PQ-VOB übersandt wurde und diese bei Bedarf zu veröffentlichen,
 - c) dagegen vorzugehen, wenn das Zertifizierungszeichen verändert wird,
 - d) einzuschreiten, wenn das Zertifizierungszeichen missbräuchlich benutzt wird.

- (2) Die präqualifizierten Unternehmen haben das Recht, mit der Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach PQ-VOB zu werben und das Zertifizierungszeichen der DQB auf ihren Geschäftsunterlagen zu führen. Kopien der Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach PQ-VOB dürfen nur vollständig verteilt werden, so dass unter anderem der Geltungsbereich und die Prüfgrundlage eindeutig zu erkennen sind. Wird das Zertifizierungszeichen alleine geführt, so ist in diesem Zusammenhang immer auch die Registrierungsnummer und das Grundlagendokument, das Basis für die Übersendung der Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach PQ-VOB war, anzugeben.

Das Zeichen darf von präqualifizierten Unternehmen ausschließlich in der eingetragenen Form verwendet werden, wobei diese unter dem Zertifizierungszeichen ihre Registriernummer in der nachfolgen angegebenen Form anzugeben haben:



Reg.-Nr. 101.#####

Das Zeichen selbst darf ansonsten weder in Schriftbild, Farbgestaltung o. ä. verändert werden.

- (3) Das präqualifizierte Unternehmen hat bei einem Verweis auf seinen Präqualifikationsstatus in Kommunikationsmedien die Anforderungen dieser Satzung einzuhalten.
- (4) Ändert sich der Geltungsbereich der Präqualifizierung oder wird die Präqualifizierung ausgesetzt bzw. entzogen, so sind alle Werbemaßnahmen hiermit zu beenden bzw. die Werbematerialien den geänderten Umständen anzupassen.
- (5) Es darf nicht der Anschein erweckt werden, die Präqualifikation beziehe sich auch auf Tätigkeiten außerhalb des Geltungsbereichs.
- (6) Irreführende Angaben bezüglich der Präqualifizierung, irreführende Verwendung der Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach PQ-VOB sowie jegliche Verwendung, durch welche die DQB in Misskredit gebracht wird oder das öffentliche Vertrauen Schaden nimmt, sind untersagt.

§ 7 Schutz des Zertifizierungszeichens

- (1) Die DQB behält sich vor, eine missbräuchliche Verwendung des Zertifizierungszeichens auf dem Rechtsweg zu verfolgen.

- (2) Für den Gebrauch des Zertifizierungszeichens kann die Präqualifizierungsstelle der DQB weitere besondere Vorschriften erlassen.